UBM Development AG

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die

136. ordentliche Hauptversammlung

am Dienstag, dem 23.05.2017, um 14.00 (MEZ)

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate-Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 11.997.061,51 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigter Aktie wird eine Dividende von EUR 1,60 je Stückaktie, das sind bei 7.472.180 Stück dividendenberechtigter Aktien in Summe EUR 11.955.488,00 ausgeschüttet. Der Restbetrag von EUR 41.573,51 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dividendenzahltag ist der 01.06.2017; Record Date Dividende ist der 31.05.2017; der Ex-Dividendentag (Handel ex Dividende an der Wiener Börse) ist der 30.05.2017.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstands nach § 4 Absatz 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2014) und über die gleichzeitige Einräumung einer neuen Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG in § 4 Absatz 4 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 2.241.654,00 durch Ausgabe von bis zu 747.218 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Barund/oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen und auch mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts, zu erhöhen und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2017) sowie Beschlussfassung über die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 Absatz 4 und über die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2017 ergeben, zu beschließen, wobei das Bezugsrecht für

Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen ausgeschlossen ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 07.05.2019 um bis zu EUR 4.613.460,00 durch Ausgabe von bis zu 1.537.820 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen, wie derzeit in § 4 Abs 4 der Satzung vorgesehen, wird widerrufen.

Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 23.05.2017 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 2.241.654,00 durch Ausgabe von bis zu 747.218 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.

§ 4 Absatz 4 der Satzung in der derzeit vorliegenden Fassung wird widerrufen. An dessen Stelle wird der folgende Absatz als neuer Absatz (4) in die Satzung eingefügt:

"(4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 23.05.2017 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 2.241.654,00 (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 (Paragraph einhundertdreiundfünfzig Absatz sechs) AktG, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen."

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über eine bedingte Kapitalerhöhung im Ausmaß von bis zu EUR 2.241.654,00 durch Ausgabe von bis zu 747.218 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gemäß § 159 Absatz 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und die Feststellung der Erfordernisse gemäß § 160 Absatz 2 AktG, sowie über die Ermächtigung des Vorstandes, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, die Möglichkeit einer Wandlungspflicht, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis, Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung durch Einfügung eines neuen Absatzes (5) in § 4 der Satzung, sowie über die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

a) Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 2.241.654,00 durch Ausgabe von bis zu 747.218 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt werden soll. Weiters wird der Vorstand ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtauschoder Wandlungsverhältnis. Weiters wird der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.

und

- **b)** Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 um einen neuen Absatz 5 erweitert, der den folgenden Wortlaut hat:
- "(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 2.241.654,00 (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht."

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 159 Absatz 3 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920,00 durch Ausgabe von bis zu 559.640 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Longterm-Incentive-Programms 2017 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen, die Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung durch Einfügung eines neuen Absatzes (6) in § 4 der Satzung, sowie über die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

a) Der Vorstand wird gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 23.05.2017 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920,00 durch Ausgabe von bis zu 559.640 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Longterm-Incentive-Programms 2017 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.

und

- **b)** Vornahme der entsprechenden Änderung der Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes (6), sodass dieser lautet wie folgt:
- "(6) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz drei) AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 23. Mai 2017 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer drei) AktG, auch in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920 (Euro eine Million sechshundertachtundsiebzigtausend neunhundertzwanzig) durch Ausgabe von bis zu 559.640 (fünfhundertneunundfünfzigtausend sechshundertvierzig) auf den Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Longterm-Incentive-Programms 2017 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen."

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über ein Longterm-Incentive-Programm 2017.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen die Einführung eines Longterm-Incentive-Programms 2017 ("LTIP") vor. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Begünstigte dieses LTIP sein. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (anstelle einer Beschlussfassung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat) wird jedoch im Hinblick auf Regel 28 des Österreichischen Corporate Governance Kodex ("ÖCGK") angestrebt; Regel 28 des ÖCGK sieht im Rahmen der "Comply or Explain"-Regelungen vor, dass die Hauptversammlung über Aktienoptionsprogramme entscheiden möge, wenn auch Mitglieder des Vorstands begünstigt sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat verweisen zur näheren Begründung auch auf den von Vorstand und Aufsichtsrat erstatteten Bericht gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG, der gleichzeitig mit diesem Beschlussvorschlag veröffentlicht wurde und auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://ubm.at/de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich ist, und schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachstehenden Beschluss fassen:

- Es werden insgesamt maximal 559.640 Aktienoptionen eingeräumt, wobei jede Aktienoption 1. zum Bezug einer Stammaktie der Gesellschaft (ISIN AT0000815402) berechtigt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und vom Vorstand der Gesellschaft festgelegte Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer direkten oder indirekten Tochterunternehmen ("UBM Gruppe"), die von der Gesellschaft ein Angebot zur Teilnahme am LTIP bekommen ("Teilnahmeberechtigte Personen"). Ebenso ist der Vorstand der Gesellschaft berechtigt, weiteren Führungskräften ein Angebot zur Teilnahme am LTIP zu stellen, höchstens jedoch bis zur Erreichung der vorgesehenen Maximalanzahl von 559.640 Aktienoptionen. Im Fall einer Veränderung oder Erweiterung des Vorstands ist der Aufsichtsrat berechtigt, neuen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme am LTIP anzubieten (gemeinsam mit den im vorstehenden Satz genannten weiteren Führungskräften die "Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen"), insgesamt jedoch wiederum höchstens bis zur Erreichung der vorgesehenen Maximalanzahl an Aktienoptionen. Sofern in den Planbedingungen zum LTIP nichts anderes festgelegt wird, gelten die Bestimmungen für die Teilnahmeberechtigten Personen auch für die Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen.
- 2. Die Teilnahme am LTIP ist freiwillig.
- 3. Voraussetzung für die Zuteilung von Aktienoptionen im Rahmen des LTIP ist ein Eigeninvestment der Teilnahmeberechtigten Personen im Mindestausmaß von 400 Aktien der Gesellschaft, ISIN AT0000815402, ("Eigeninvestmentaktien"). Eigeninvestment bedeutet, dass jede Teilnahmeberechtigte Person vor Inkrafttreten des LTIP in Aktien der Gesellschaft investiert haben muss. Für die Berechnung der Eigeninvestmentaktien ist es unerheblich, ob die jeweilige Teilnahmeberechtigte Person diese erst im Rahmen des LTIP erwirbt (spätestens jedoch bis zum 21.07.2017) oder diese bereits hält. Das LTIP sieht für die Teilnahmeberechtigten Personen unterschiedliche Höchstzahlen an Eigeninvestmentaktien, die am LTIP teilnehmen und berücksichtigt werden, vor. Die Teilnahmeberechtigten Personen haben die Möglichkeit, jede Form des Eigeninvestments bis zum maximal zulässigen Betrag in eigenem Ermessen zu wählen. Die Höchstanzahl an

Eigeninvestmentaktien, die am LTIP teilnehmen, beträgt für die Mitglieder des Vorstands 25.000 Aktien und für andere teilnahmeberechtigte Personen 10.000 Aktien. Auf das Eigeninvestment werden bereits gehaltene Aktien der Gesellschaft angerechnet, ebenso solche Aktien der Gesellschaft, die bereits gehalten werden von (1) Gesellschaften, an denen der Teilnahmeberechtigten Person mehr als die Hälfte der Stimmen zusteht sowie (2) Privatstiftungen, deren (nicht ausschließlicher) Stifter und (nicht ausschließlicher) Begünstigter die Teilnahmeberechtigte Person ist. Das Eigeninvestment ist als Voraussetzung für die Zuteilung nachzuweisen.

- 4. Die Zuteilung der Aktienoptionen soll am oder um den 28.07.2017 auf Grundlage der jeweiligen Teilnahmeerklärung der Teilnahmeberechtigten Person erfolgen; im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitpunkt für die Zuteilung von Aktienoptionen gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen. Für je eine (1) Eigeninvestmentaktie werden der Teilnahmeberechtigten Person unter der Voraussetzung der Erfüllung aller definierten Planbedingungen je fünf (5) Aktienoptionen eingeräumt.
- 5. Jede Aktienoption berechtigt nach Ablauf der jeweiligen, in den Planbedingungen festgelegten Zeiträume und bei Erfüllung der weiteren gemäß den Planbedingungen festgelegten Voraussetzungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft zum Ausübungskurs im jeweiligen Ausübungszeitraum.
- 6. Jede Teilnahmeberechtigte Person muss ab 21.07.2017 bis zur etwaigen Ausübung von Aktienoptionen gemäß dem LTIP in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis oder Vorstandsverhältnis zu einer Gesellschaft der UBM Gruppe stehen und die Eigeninvestmentaktien wie in den Planbedingungen vorgesehen halten. Im Fall von Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen ist der Zeitpunkt für das Bestehen eines ununterbrochenen Dienstverhältnisses oder Vorstandsverhältnisses zu einer Gesellschaft der UBM Gruppe gesondert vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand festzulegen.
- 7. Vom Erfordernis eines aufrechten Dienstverhältnisses kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen (etwa Ableben oder Pensionierung) abgesehen werden.
- 8. Ausübungskurs ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis zum 21.06.2017 (einschließlich).
- 9. Zugeteilte Aktienoptionen können in den nachstehend beschriebenen Ausübungsfenstern durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ausübung ist (neben der Erfüllung der anderen in den Planbedingungen festgelegten Voraussetzungen, wie individuelle Anforderungen eines aufrechten Dienstverhältnisses und eines aufrechten Eigeninvestments) nur möglich,
 - im Ausübungsfenster 01.09.2020 bis 26.10.2020 ("Ausübungsfenster 1"), wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 02.09.2019 (einschließlich) bis 31.08.2020 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 40,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2019 höchstens 1: 2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) oder darunter beträgt; sowie
 - im Ausübungsfenster 01.09.2021 bis 26.10.2021 ("Ausübungsfenster 2"), wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 01.09.2020 (einschließlich) bis 31.08.2021 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 40,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend

definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2020 höchstens 1 : 2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) oder darunter beträgt;

"Nettoverschuldung" im Sinn dieses Punktes bedeutet lang- und kurzfristige Anleihen, zuzüglich lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, abzüglich liquider Mittel, wie jeweils im testierten und festgestellten Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1) oder zum 31.12.2020 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2) angegeben.

- "Marktkapitalisierung" im Sinn dieses Punktes bedeutet die Anzahl der von der Gesellschaft jeweils zum 31.12.2019 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1) oder zum 31.12.2020 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2) ausgegebenen Aktien multipliziert mit dem Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft jeweils am letzten Handelstag des jeweiligen Jahres (letzter Handelstag des Jahres 2019 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1 oder letzter Handelstag des Jahres 2020 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2).
- 10. Alle in einem Ausübungsfenster abgegebenen Ausübungserklärungen werden von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dienstleister gesammelt und geprüft: Die auf Grundlage der festgestellten, wirksam abgegebenen Ausübungserklärungen zu liefernden Aktien der Gesellschaft werden nach Ende des jeweiligen Ausübungsfensters (wenn relevant, nach Durchführung einer Kapitalerhöhung, etwa aus genehmigtem bedingten Kapital) geliefert, sofern die jeweilige Teilnahmeberechtigte Person den jeweiligen Kaufpreis der Aktien (Anzahl der ausgeübten Aktienoptionen multipliziert mit dem Ausübungspreis) auf ein von der Gesellschaft bekanntgegebenes Konto eingezahlt hat und der Betrag dort zur freien Verfügung der Gesellschaft steht.
- 11. Die Gesellschaft behält sich in ihrem freien Ermessen vor, bei der Ausübung von Aktienoptionen entweder neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung (etwa aus bedingtem Kapital) oder (bestehende) eigene Aktien oder neue und (bestehende) eigene Aktien zu liefern.
- Die Ablöse ausgeübter Aktienoptionen, zur Gänze oder teilweise, in Geld ist der Gesellschaft 12. in ihrem freiem Ermessen vorbehalten (abzüglich der entsprechenden Besteuerung), insbesondere wenn (i) die Lieferung von Aktien der Gesellschaft in einzelnen Staaten unmöglich oder untunlich sein sollte, insbesondere außerhalb Österreichs und Deutschlands, oder (ii) dies zu einem Hinzuerwerb von Aktien innerhalb von zwölf (12) Monaten, die der Teilnahmeberechtigten Person (auch zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gemäß § 1 Z 6 Übernahmegesetz) zusätzlich mindestens zwei vom Hundert der Stimmrechte der Gesellschaft verschaffen (Creeping-In gemäß § 22 Absatz 4 Übernahmegesetz), führen sollte, oder (iii) aufgrund der Lieferung der Aktien der Gesellschaft Verzerrungen am Markt erwartet werden, oder (iv) sonstige sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Bei einer Ablöse in Geld wird der Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs, einerseits, und dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der UBM Aktie an der Wiener Börse im relevanten Ausübungsfenster, andererseits, (abzüglich einer einzubehaltenden Besteuerung) ausbezahlt. Im Rahmen der Ausübung von Aktienoptionen erworbene Aktien der Gesellschaft unterliegen keiner Behaltefrist. Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen ohne Ersatz oder Abfindung.
- 13. Im Fall eines Kontrollwechselereignisses (wie nachstehend definiert) sind die Teilnahmeberechtigten Personen nicht mehr an die Ausübungsfenster, sehr wohl jedoch an den ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft von zumindest EUR 40,00 gebunden. Die Teilnahmeberechtigten Personen können diese ihre jeweiligen Aktienoptionen zehn (10) Handelstage nach Beginn der Nachfrist, die einem freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz oder einem öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz folgt, ausüben, wobei in einem solchen Fall

der Ausübungszeitraum 20 Handelstage beträgt. Der dafür relevante Beobachtungszeitraum ist der Zeitraum von zwölf Wochen vor dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe eines Übernahmeangebots an zumindest fünfzehn (15) aufeinanderfolgenden Handelstagen. Das Kriterium des Verhältnisses von Marktkapitalisierung zu Nettoverschuldung von höchstens 1:2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) bleibt bestehen. Allerdings ist dabei im Hinblick auf die Nettoverschuldung auf den Jahresletzten jenes Geschäftsjahres abzustellen, für den ein testierter und festgestellter Konzernabschluss veröffentlicht wurde. Im Hinblick auf die Marktkapitalisierung ist auf den letzten Handelstag dieses Geschäftsjahres abzustellen.

"Kontrollwechselereignis" bedeutet die Erlangung einer mittelbaren oder unmittelbaren kontrollierenden Beteiligung an der Gesellschaft durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (und/oder gemeinsam mit diesen vorgehenden Rechtsträgern), die weder dem Ortner/Strauss-Syndikat noch einem ihrer Mitglieder zurechenbar sind oder diesen nahestehen.

14. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen des LTIP festzulegen.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Absatz 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Erwerb von bis zu 747.218 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 2.241.654,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital oder durch eigene Aktien oder durch eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien erfolgen. Der **Preis** der Wandelschuldverschreibungen ist Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf den Erwerb von bis zu 747.218 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 2.241.654,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital oder durch eigene Aktien oder durch eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien

erfolgen. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Zu Punkt 11. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über

- a) den Widerruf der von der Hauptversammlung am 20.05.2015 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG, sowie die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien; sowie
- b) die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 4 und Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss); sowie
- c) die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre, sowie
- d) die Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von eigenen Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 20.05.2015 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG, sowie die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien wird widerrufen.
- b) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als EUR 3,00 und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (negotiated purchase) und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, jeweiligen Rückkaufsbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft,

durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts).
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Wien, im April 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat